

Satzung
der
Karthäuser Kirmesgesellschaft
St. Beatus e.V.
(gegründet 1948)



Die Satzung wurde erstmals am 31. Juli 1948 in Koblenz beschlossen
Die Satzung wurde geändert von den (außerordentlichen) Mitgliederversammlungen

- im Juli 1997
- am 28. Januar 2000
- am 28. Januar 2005
- am 25. Januar 2008
- am 30. Januar 2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 31. Juli 1948 gegründete Verein führt den Namen „**Karthäuser Kirmesgesellschaft St. Beatus e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz-Karthause. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, das Kirchweihfest nach altem Brauch auszurichten und die kulturellen Belange auf der Karthause zu pflegen und weiterzuführen.

Die „Kirmes“ soll am Namenstag des Schutzpatrons der Pfarrkirche St. Beatus abgehalten werden. Es wird hierfür der letzte Sonntag im Monat August festgesetzt. Ausnahmen von dieser Regelung kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, wenn es dringend geboten ist, das Kirchweihfest an einem anderen Wochenende abzuhalten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Auf schriftlichen Antrag kann Mitglied werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Minderjährigen ist die schriftliche

Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für den Beitritt erforderlich.
Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied eine Ausfertigung der Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Umlagen oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, er kann jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Eine Kündigungsfrist von zwei Monaten ist einzuhalten.

3. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, wird automatisch ausgeschlossen.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger mündlicher Anhörung oder schriftlicher Stellungnahme vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen

Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist Einspruch möglich. Dieser ist innerhalb von 4 Wochen – vom Zugang des Beschlusses gerechnet – bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder bei einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels). Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

Beim Ausschluss von einem Vorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlage

1. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag und die Höhe einmaliger Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitgliedsbeiträge für Jugendliche können niedriger als für Erwachsene sein; Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird in einer Summe zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
2. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für eine Minderjährige oder einen minderjährigen kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben.
3. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder mit Erreichen der Volljährigkeit an wählbar.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich per Rundschreiben, Email oder Telefax unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt
 - b) der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich beantragt.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Postadresse, Email-Adresse oder Telefax-Nr. gerichtet ist.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ergeht schriftlich als Rundschreiben, Email oder Telefax unter Beifügung der Tagesordnung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Postadresse, Email-Adresse oder Telefax-Nr. gerichtet ist.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Wahl einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
 - c) Bericht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden
 - d) Kassenbericht der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - g) Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
 - Wahl einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters
 - eigentliche Wahl(en)
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Sonstiges
5. a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Die Beschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.
 - c) Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit der entsprechende Wahlvorgang zu wiederholen. Nach zweimaliger Wiederholung mit Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - d) Eine Satzungsänderung bzw. Satzungsänderungen kann/können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen werden bei der Stimmenauszählung nicht gezählt.

6. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass die Anträge als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
7. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime oder namentliche Abstimmung muss mindestens von fünf Stimmberechtigten zugestimmt werden.

Geheime Abstimmung ist bei Wahlen immer erforderlich, wenn sich mehr als eine Bewerberin oder mehr als ein Bewerber zur Wahl stellt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins arbeitet als:
 - a) geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
 - einer 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - einer 2. stellvertretenden Vorsitzenden oder einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - einer 1. Schatzmeisterin oder einem 1. Schatzmeister
 - einer 2. Schatzmeisterin oder einem 2. Schatzmeister
 - einer 1. Schriftführerin oder einem 1. Schriftführer
 - einer 2. Schriftführerin oder einem 2. Schriftführer
 - b) erweiterter Vorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzerinnen und Beisitzern
2. Vertretungsberechtigung: Gerichtlich und außergerichtlich die oder der Vorsitzende, die oder der 1. stellvertretende Vorsitzende, die oder der 2. stellvertretende Vorsitzende oder die 1. Schatzmeisterin oder der 1. Schatzmeister je zwei gemeinsam. Im Innenverhältnis kann zusätzlich ein Geschäftsverteilungsplan die Aufgaben des Vorstandes regeln.
3. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten wird vom geschäftsführenden Vorstand mit Mehrheitsentscheid der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die beschlossenen Ausgaben müssen durch das Vereinsvermögen gedeckt sein.
4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Versammlung bzw. Sitzungen. Bei Abwesenheit wird die Versammlung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

§ 10. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Zusätzlich wird von der Mitgliederversammlung ein Ersatzkassenprüfer gewählt.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist vom geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.

2. Vor den Wahlen ist eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter zu bestellen, die/der die Aufgabe hat, die gesamte Wahl zu leiten, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Die Wahlleitung hat während der Wahl die Rechte und Pflichten einer Versammlungsleitung. Vor dem Wahlgang hat die Wahlleitung zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Voraussetzungen, die die Satzung vorschreibt, zu erfüllen.
3. Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, in der das betreffende Mitglied seine Bereitschaft erklärt, die Wahl anzunehmen.
4. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten durch die Wahlleitung zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.
5. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlleitung festzustellen und die Gültigkeit des Wahlergebnisses schriftlich für das Protokoll durch die Wahlleitung zu bestätigen.
6. Im geschäftsführenden Vorstand ist die Wahl für eine Doppelfunktion nicht möglich.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse aller Versammlungen bzw. Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann ein Geschäftsverteilungsplan und eine Finanzordnung vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und beschlossen werden.

§ 14 Sonstiges

1. Die Karthäuser Kirmesgesellschaft St. Beatus e.V. haftet für keinerlei Schäden, die Mitgliedern oder vereinsfremden Personen bei Veranstaltungen entstehen.
2. Die Karthäuser Kirmesgesellschaft St. Beatus e.V. versichert ihre Mitglieder bei Veranstaltungen des Vereins mit einer Haftpflichtversicherung.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, 14 Tage vor dem Kirchweihfest eine Versammlung abzuhalten, um den Kräfteinsatz der Mitglieder und freiwilligen Helfer vor, während und nach dem Kirchweihfest zu koordinieren bzw. festzulegen. Die Einladung zu diesen Versammlungen erfolgt durch die Ortspresse (Schängel, Stadtanzeiger, Rhein-Zeitung).

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Stimmenauszählung siehe Ziffer 2.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Stimmenauszählung siehe Ziffer 2.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Koblenz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen für soziale und gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Koblenz-Karthause verwendet wird. Die gesetzlich vorgeschriebene Sperrfrist gemäß § 51 BGB über das Vermögen des Vereins ist einzuhalten.